



Dorferneuerung Haßbergtrauf  
Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Haßbergtrauf wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Ausbau 3 - nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG hat eine Objektplanung mit integriertem landschaftsplanerischem Teil vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Die umweltrechtlichen Belange wurden konzeptionell mitbehandelt. Im vorliegenden Fall erforderten insbesondere die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange eine Abstimmung zwischen der UNB, dem WWA und der TG. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.5 BNatschG können nahezu ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt. Der See in Mailles wird erlebbar gemacht.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 11.05.2023

gez. Johannes Krüger  
Ltd. Baudirektor